

Bundesgesetzblatt ⁹⁴¹

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 23. September 1992

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 92	Gesetz zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe	942
9. 9. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 85 zur einheitlichen Messung der Nutzleistung von Verbrennungsmotoren (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 85)	947
24. 8. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	948
25. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Panama	948
26. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bulgarien	949
26. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	950
26. 8. 92	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	953
26. 8. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	955
28. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Island	955

Die ECE-Regelung Nr. 85 mit den Anhängen 1 bis 5 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz
zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990
über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Vom 14. September 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 1

Der in Magdeburg am 8. Oktober 1990 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe wird

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. September 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Dohoda o Mezinárodní komisi pro ochranu Labe

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Vertragsparteien),

in der Sorge um die Reinhaltung der Elbe,

in dem Bestreben, ihre weitere Verunreinigung zu verhindern und ihren derzeitigen Zustand zu verbessern,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Belastung der Nordsee durch die Elbe nachhaltig zu verringern,

in der Überzeugung von der Dringlichkeit dieser Aufgaben, und

in der Absicht, die auf diesem Gebiete bereits bestehende Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu verstärken,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes für die Elbe und ihr Einzugsgebiet in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe, nachfolgend Kommission genannt, zusammen.

(2) Sie werden hierbei insbesondere anstreben,

- a) Nutzungen, vor allem die Gewinnung von Trinkwasser aus Uferfiltrat und die landwirtschaftliche Verwendung des Wassers und der Sedimente, zu ermöglichen,
- b) ein möglichst naturnahes Ökosystem mit einer gesunden Artenvielfalt zu erreichen,
- c) die Belastung der Nordsee aus dem Elbegebiet nachhaltig zu verringern.

(3) Um diese Ziele schrittweise zu erreichen, werden die Vertragsparteien im Rahmen der Kommission Arbeitsprogramme mit Zeitplänen für jeweils vorrangige Aufgaben beschließen. Diese Programme sehen unter anderem auch Vorschläge für Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen nach dem Stand der Technik und zur Reduzierung von Belastungen aus diffusen Quellen vor.

(4) Die Vereinbarung regelt nicht Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schifffahrt; die Behandlung von Fragen des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen aus diesen Tätigkeiten wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Artikel 2

(1) Die Kommission soll insbesondere

- a) Übersichten über wesentliche punktförmige Schadstoffeinträge erstellen (Einleiterkataster), die Gewässerbelastung aus diffusen Quellen abschätzen und beides fortschreiben,
- b) Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern vorschlagen,
- c) konkrete Qualitätsziele unter Berücksichtigung der Ansprüche an die Gewässernutzung, der besonderen Bedingungen zum Schutz der Nordsee und der natürlichen aquatischen Lebensgemeinschaften vorschlagen,
- d) gemeinsame Meß- und Untersuchungsprogramme zur Darstellung der Qualität der Gewässer und der Sedimente und des Abflusses sowie der aquatischen und litoralen Lebensgemeinschaften vorschlagen, ihre Durchführung koordinieren und die Ergebnisse dokumentieren und bewerten,

Vlády České a Slovenské Federativní Republiky, Spolkové republiky Německo a Evropské hospodářské společenství (dále jen „smluvní strany“),

vedeny obavou o zachování čistoty Labe,

ve snaze zabránit dalšímu znečišťování a zlepšit jeho současný stav,

s ohledem na nutnost stále snižovat zatížení Severního moře způsobované Labem,

v přesvědčení o naléhavosti těchto úkolů a

se záměrem posílit spolupráci smluvních stran, která v této oblasti již existuje,

dohodly se, jak uvedeno níže:

Článek 1

1. Smluvní strany spolupracují v oblasti ochrany vod Labe a jeho povodí v Mezinárodní komisi pro ochranu Labe (dále jen „Komise“).

2. Přitom budou usilovat zejména o to:

- a) umožnit užívání vody, především umožnit získávání pitné vody z břehové infiltrace a zemědělské využívání vody a sedimentů,
- b) dosáhnout ekosystému, který bude co možná nejbližší přírodnímu stavu se zdravou četností druhů,
- c) trvale snižovat zatížení Severního moře z povodí Labe.

3. K postupnému dosažení cílů se smluvní strany usnesou v rámci Komise na pracovních programech s časovými plány pro úkoly, které jsou právě přednostní. Tyto programy předpokládají mezi jiným též návrhy na opatření ke snížení emisí podle stavu techniky a ke snížení zatížení z rozptýlených zdrojů.

4. Dohoda neřeší otázky rybného hospodářství a lodní dopravy; jednání o otázkách ochrany vod před znečištěním z těchto činností se však tímto nevylučuje.

Článek 2

1. Komise má zejména

- a) zpracovat přehledy o podstatných bodových zdrojích znečištění (seznam znečišťovatelů), dále odhady o zatížení vod z rozptýlených zdrojů a v obou těchto aktivitách pokračovat,
- b) navrhnout limitní hodnoty pro vypouštění odpadních vod,
- c) navrhnout konkrétní kvalitativní cíle s přihlédnutím k nárokům uživatelů vody, ke zvláštním podmínkám ochrany Severního moře a přirozených živých vodních společenství,
- d) navrhnout společné programy měření a výzkumu ke znázornění kvality vod, sedimentů a odtoku, jakož i živých vodních a litorálních společenství, jejich provádění koordinovat a výsledky dokumentačně podchycovat a vyhodnocovat,

- e) einheitliche Methoden zur Klassifizierung der Wasserbeschaffenheit der Elbe erarbeiten,
- f) konkrete Aktionsprogramme zur Reduzierung der Schadstofffrachten sowohl aus kommunalen und industriellen Punktquellen als auch aus diffusen Quellen und weitere Maßnahmen einschließlich Zeitplanung und Kostenschätzung vorschlagen,
- g) Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Gewässerbelastungen vorschlagen,
- h) ein einheitliches Alarm- und Warnverfahren für das Einzugsgebiet vorschlagen und auf der Grundlage der Erfahrungen aktualisieren,
- i) die hydrologischen Verhältnisse im Elbegebiet darstellen und die hierfür maßgeblichen Einflüsse dokumentieren (Elbemonographie),
- j) die gewässerökologische Bedeutung der unterschiedlichen Biotopelemente dokumentieren sowie Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen für aquatische und litorale Lebensgemeinschaften erarbeiten,
- k) über geplante und auf Ersuchen einer Delegation auch über bestehende Arten der Gewässernutzung beraten, die wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen nach sich ziehen könnten, einschließlich Wasserbauten und Gewässerregulierung,
- l) die Zusammenarbeit vor allem bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und im Bereich des Informationsaustausches, insbesondere über den Stand der Technik fördern,
- m) die Grundlagen für etwaige Regelungen zwischen den Vertragsparteien über den Schutz der Elbe und ihres Einzugsgebietes vorbereiten.
- e) zpracovat jednotné metodiky pro klasifikování kvality vody v Labi,
- f) navrhnout konkrétní akční programy pro snížení množství unášených škodlivých látek a to jak z komunálních a průmyslových bodových zdrojů, tak i z rozptýlených zdrojů, jakož i další opatření včetně časových plánů a odhadu nákladů,
- g) navrhnout preventivní opatření k zamezení zatížení toků z havárií,
- h) navrhnout jednotný poplachový a varovný systém pro povodí a tento aktualizovat na základě zkušeností,
- i) znázorňovat hydrologické poměry v oblasti Labe a zdokumentovat vlivy pro tyto poměry směrodatně (monografie Labe),
- j) zdokumentovat význam různých biotopických prvků pro ekologii vod a zpracovávat návrhy na zlepšení podmínek pro živá vodní a litorální společenství,
- k) radit se o plánovaných, nebo, na podkladě žádosti jedné delegace, i o stávajících způsobech užití vod, které by mohly mít podstatný vliv na vodohospodářské poměry i za státními hranicemi, včetně vodních staveb a úprav vodních toků,
- l) podporovat spolupráci především u vědecko-výzkumných úkolů a v oblasti výměny informací, zejména o stavu techniky,
- m) připravovat podklady pro eventuální dohody mezi smluvními stranami na ochranu Labe a jeho povodí.

(2) Die Kommission ist außerdem zuständig für alle anderen Angelegenheiten, die die Vertragsparteien ihr im gemeinsamen Einvernehmen übertragen.

2. Komise je kromě toho příslušná pro všechny ostatní záležitosti, které na ni smluvní strany po vzájemné dohodě přenesou.

Artikel 3

Diese Vereinbarung gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits.

Článek 3

Tato dohoda platí pro území, ve kterých je uplatňována Smlouva o založení Evropského hospodářského společenství a podle této smlouvy na jedné straně, jakož i pro území České a Slovenské Federativní Republiky na straně druhé.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterrichten die Kommission über die Grundlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind, sowie über die getroffenen Maßnahmen und die dafür insgesamt aufgewendeten Mittel. Die Kommission kann dazu den Vertragsparteien Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten.

Článek 4

Smluvní strany budou informovat Komisi o podkladech, které jsou nutné pro splnění úkolů Komise, jakož i o učiněných opatřeních a o prostředcích na tyto účely celkově vynaložených. Komise může k tomuto předkládat smluvním stranám návrhy na zlepšení.

Artikel 5

(1) Die Kommission setzt sich aus Delegationen der Vertragsparteien zusammen. Jede Vertragspartei ernennt höchstens fünf Delegierte sowie stellvertretende Delegierte, darunter einen Delegationsleiter und seinen Stellvertreter.

Článek 5

1. Komise se skládá z delegací smluvních stran. Každá smluvní strana jmenuje nejvýše pět delegátů, z toho vedoucího delegace a zástupce vedoucího delegace.

(2) Jede Delegation kann für die Behandlung bestimmter Fragen von ihr zu benennende Sachverständige hinzuziehen.

2. Každá delegace může pro projednávání určitých otázek přizvat odborníky podle vlastního uvážení.

Artikel 6

(1) Der Vorsitz der Kommission wird abwechselnd durch die Delegationen der Vertragsparteien wahrgenommen. Die Einzelheiten der Wahrnehmung des Vorsitzes werden von der Kommission bestimmt und in ihre Geschäftsordnung aufgenommen; die Delegation, welche den Vorsitz wahrnimmt, benennt eines ihrer Mitglieder als Präsidenten der Kommission. Diese Delegation kann für die Dauer der Wahrnehmung des Vorsitzes einen weiteren Delegierten ernennen.

Článek 6

1. Předsednictvím Komise se pověřují střídavě delegace smluvních stran. Podrobnosti pověření předsednictvím určuje Komise a zahrne je do svého jednacího řádu; delegace, která je pověřena předsednictvím, jmenuje jednoho ze svých členů do funkce prezidenta Komise. Tato delegace může po dobu pověření předsednictvem jmenovat jednoho dalšího delegáta.

(2) Der Präsident soll in der Regel in den Sitzungen der Kommission nicht für seine Delegation sprechen.

2. Prezident nemá zpravidla na zasedáních Komise hovořit za svoji delegaci.

Artikel 7

(1) Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch den Präsidenten an einem von ihm festzulegenden Ort zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(2) Außerordentliche Tagungen sind durch den Präsidenten auf Verlangen einer Delegation einzuberufen.

(3) Zwischen den Tagungen der Kommission können Beratungen der Delegationsleiter stattfinden.

(4) Der Präsident schlägt die Tagesordnung vor. Jede Delegation hat das Recht, diejenigen Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die sie behandelt zu sehen wünscht. Die Reihenfolge wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommission festgesetzt.

Artikel 8

(1) Jede Delegation hat eine Stimme.

(2) Bei den Verhandlungen und Entscheidungen im Rahmen dieses Übereinkommens sowie bei seiner Durchführung handeln die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, nicht aus; das gleiche gilt im umgekehrten Fall.

(3) Die Entscheidungen und Vorschläge der Kommission werden, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders bestimmt ist, einstimmig gefaßt; unter den von der Geschäftsordnung festzulegenden Bedingungen kann ein schriftliches Verfahren stattfinden.

(4) Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen, wenn alle Delegationen anwesend sind.

Artikel 9

(1) Die Kommission setzt für die Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen ein.

(2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den von jeder Delegation bezeichneten Delegierten oder Sachverständigen zusammen.

(3) Die Kommission bestimmt die Aufgaben sowie die Mitgliederzahl jeder Arbeitsgruppe und ernennt ihre Vorsitzenden.

Artikel 10

Zur Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung ihrer Arbeit richtet die Kommission ein Sekretariat ein. Sitz des Sekretariats ist Magdeburg. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 11

Die Kommission kann sich der Dienste besonders geeigneter Persönlichkeiten oder Einrichtungen zur Prüfung von Sonderfragen bedienen.

Artikel 12

Die Kommission beschließt über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen und nationalen Organisationen, die für den Gewässerschutz in Frage kommen.

Artikel 13

Die Kommission erstattet den Vertragsparteien mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht sowie nach Bedarf weitere Berichte, in die insbesondere auch die Ergebnisse der Untersuchungen und deren Bewertungen aufzunehmen sind.

Artikel 14

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer Vertretung in der Kommission und in den Arbeitsgruppen sowie die Kosten der laufenden Untersuchungen, die auf ihrem Gebiete vorgenommen werden.

Článek 7

1. Komise se schází na řádném zasedání nejméně jednou za rok a to na pozvání prezidenta na místě, které určil.

2. Na základě požadavku jedné delegace svolá prezident mimořádná zasedání.

3. Mezi zasedáními Komise se mohou uskutečnit porady vedoucích delegací.

4. Prezident navrhuje program jednání. Každá delegace má právo navrhnout na program jednání ty body, které by chtěla projednat. Pořadí se stanoví usnesením Komise podle většiny hlasů.

Článek 8

1. Každá delegace má jeden hlas.

2. Při jednáních a rozhodnutích v rámci této dohody, jakož i při jejím provádění jednají Evropské hospodářské společenství a Spolková republika Německo, každý v oblasti své příslušnosti. Evropské hospodářské společenství neuplatňuje své hlasovací právo v případech, v nichž je příslušná Spolková republika Německo, totéž platí i obráceně.

3. Rozhodnutí a návrhy Komise, pokud v této dohodě není stanoveno jinak, se přijímají jednomyslně; za podmínek, které budou stanoveny v jednacím řádu, se může uskutečnit písemné řízení.

4. Zdržení se hlasování není v rozporu s jednomyslností, pokud jsou přítomny všechny delegace.

Článek 9

1. Pro provádění určitých úkolů ustaví Komise pracovní skupiny.

2. Pracovní skupiny se skládají z delegátů nebo odborníků určených každou delegací.

3. Komise určuje úkoly, jakož i počet členů každé pracovní skupiny a jmenuje jejich předsedy.

Článek 10

K přípravě, provádění a podpoře své práce zřídí Komise sekretariát. Sídlo sekretariátu je v Magdeburgu. Podrobnosti stanoví jednací řád.

Článek 11

Komise může využít služeb mimořádně vhodných osobností nebo zařízení k přezkoumání zvláštních otázek.

Článek 12

Komise se usnese o spolupráci s jinými mezinárodními a národními organizacemi, které připadají v úvahu pro ochranu vod.

Článek 13

Komise předloží smluvním stranám minimálně každé dva roky zprávu o činnosti a podle potřeby další zprávy, ve kterých je třeba uvést též výsledky šetření a jejich zhodnocení.

Článek 14

1. Každá ze smluvních stran nese náklady na své zastoupení v Komisi a v pracovních skupinách, jakož i náklady na probíhající šetření, prováděné na jejím území.

(2) Die übrigen Kosten der Arbeiten der Kommission einschließlich der Kosten des Sekretariats werden in folgendem Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt:

Bundesrepublik Deutschland	65,0 %
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	2,5 %
Tschechische und Slowakische Föderative Republik	32,5 %
Insgesamt	100,0 %

Die Kommission kann in bestimmten Fällen auch eine andere Aufteilung festlegen.

Artikel 15

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

(1) Bestehende Übereinkommen und Verträge bleiben unberührt.

(2) Die Kommission wird untersuchen, inwieweit es zweckmäßig ist, Übereinkommen und Verträge im Sinne des Absatzes 1 wegen ihres Inhalts oder aus anderen Gründen zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben; sie erarbeitet Empfehlungen für deren Umgestaltung oder Aufhebung sowie für den Abschluß neuer Übereinkommen oder Verträge.

Artikel 17

Arbeitssprachen der Kommission sind Deutsch und Tschechisch.

Artikel 18

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer mitgeteilt haben, daß die nach eigenem Recht jeweils erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Vereinbarung wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem Verwahrer schriftlich abzugeben; dieser teilt sie den übrigen Vertragsparteien mit. Die Kündigungserklärung wird mit dem Tag wirksam, an dem sie beim Verwahrer eingeht.

Artikel 19

Diese Vereinbarung, die in einer Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Magdeburg am 8. Oktober 1990

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Za vládu Spolkové republiky Německo
Klaus Töpfer
Alois Jelonek

Für die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
Der Föderalminister für Umwelt
Za vládu České a Slovenské Federativní Republiky
Josef Vavroušek

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Bevollmächtigte der Europäischen Gemeinschaften
Za Evropské hospodářské společenství
Laurens Jan Brinkhorst

2. Ostatní náklady činnosti Komise, včetně nákladů na činnost Sekretariátu, budou rozděleny v následujícím poměru mezi smluvní strany:

Spolková republika Německo	65,0 %
Evropské hospodářské společenství	2,5 %
Česká a Slovenská Federativní Republika	32,5 %
Celkem	100,0 %

Komise může stanovit v určitých případech také jiné rozdělení.

Článek 15

Komise si stanoví jednací řád.

Článek 16

1. Stávající dohody a smlouvy zůstávají nedotčeny.

2. Komise přezkouší do jaké míry je účelné dohody a smlouvy ve smyslu odstavce 1, pro jejich obsah nebo z jiných důvodů, měnit, doplnit či zrušit; zpracuje doporučení pro jejich přepracování nebo zrušení, jakož i pro uzavření nových dohod či smluv.

Článek 17

Pracovními jazyky Komise jsou čeština a němčina.

Článek 18

Dohoda vstoupí v platnost v den, kdy všichni signatáři sdělili vládě Spolkové republiky Německo jako depositáři, že podle jejich vlastního práva byly splněny potřebné předpoklady pro uvedení v platnost. Tato dohoda se uzavírá na neomezenou dobu. Lze ji vypovědět ve výpovědní lhůtě pěti let. Prohlášení o výpovědi třeba předat depositáři písemně; tento s prohlášením seznámí ostatní smluvní strany. Prohlášení o vypovězení nabude účinnosti dnem, kdy došlo depositáři.

Článek 19

Tato dohoda, která je v jednom prvopise sepsána v jazyce německém a českém, přičemž každé znění je stejným způsobem závazné, je deponována v archivu Spolkové republiky Německo, ta předá každé smluvní straně jeden ověřený opis.

Dáno v Magdeburgu dne 8. října 1990

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 85
zur einheitlichen Messung der Nutzleistung von Verbrennungsmotoren
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 85)**

Vom 9. September 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 85 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren, die für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N bestimmt sind, hinsichtlich der Messung der Nutzleistung, wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der ECE-Regelung Nr. 85 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 15. Juni 1992 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. September 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Die Regelung Nr. 85 mit Anhängen 1 bis 5 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
Vom 24. August 1992

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 im Verhältnis zu folgenden Staaten in Kraft getreten:

Marshallinseln	am	14. August 1992
Rußland	am	31. Mai 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. August 1991 (BGBl. II S. 998).

Bonn, den 24. August 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Panama

Vom 25. August 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Konsultationen gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Panama mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Panama abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1992 (BGBl. II S. 619).

Bonn, den 25. August 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Protokoll vom 28. Januar 1974 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Panama über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
2. Handelsabkommen vom 17. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Panama
3. Abkommen vom 23. August 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Panama über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Wissenschaft

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Bulgarien**

Vom 26. August 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Bulgarien mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Bulgarien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. November 1991 (BGBl. II S. 1151) und vom 25. August 1992 (BGBl. II S. 948).

Bonn, den 26. August 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Vereinbarung vom 2. Juni 1964 zwischen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung der Volksrepublik Bulgarien über Zollbegünstigungen für Bürger beider Staaten, die jeweils auf dem Gebiet des anderen Staates arbeiten oder studieren
2. Protokoll vom 23. April 1974 zum Abkommen vom selben Tag zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken sowie das Recht zur Errichtung von Verwaltungs- und Wohngebäuden sowie anderen Einrichtungen der diplomatischen Vertretungen beider Staaten
3. Abkommen vom 29. Mai 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Status und die Tätigkeit der Kultur- und Informationszentren Berlin und Sofia
4. Protokoll vom 18. Januar 1983 über das Resultat von Regierungsverhandlungen auf der Grundlage des Regierungsabkommens vom 23. April 1974 über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken sowie das Recht zur Errichtung von Verwaltungs- und Wohngebäuden sowie anderen Einrichtungen der diplomatischen Vertretungen beider Staaten
5. Abkommen vom 31. Oktober 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien bei der Errichtung und dem Betrieb eines speziellen Objektes und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in den Jahren 1986 bis 1990 auf diesem Gebiet
6. Abkommen vom 27. November 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Lieferung spezieller Ausrüstungen in den Jahren 1986 bis 1990

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität**

Vom 26. August 1992

Das in Bonn am 6. November 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist nach seinem Artikel 13

am 14. August 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. August 1992

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schreiber

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen –

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen in dem Geiste des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zu leisten,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, des Terrorismus und der unerlaubten Einschleusung von Personen von wesentlicher Bedeutung ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten auf der Grundlage ihres Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 10 dieses Abkommens bei der Bekämpfung einschließlich der Verhütung und Verfolgung schwerer Straftaten insbesondere der organisierten Kriminalität zusammen.

Sofern organisierte Strukturen der Tatbegehung erkennbar sind, bezieht sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die nachfolgenden Bereiche:

- Straftaten gegen das Leben;
- Rauschgiftkriminalität einschließlich Rauschgiftschmuggel;
- Terrorismus;
- unerlaubte Einschleusung von Personen und Straftaten im Zusammenhang mit der Beschäftigung, Vermittlung und Anwerbung von Arbeitskräften;
- Zuhälterei und Menschenhandel;
- Schutzgelderpressung;
- unerlaubter Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoff;
- Fälschung von Geld, Schecks und Wertpapieren sowie deren Verbreitung;
- Straftaten gegen Eigentum und Vermögen, u. a. Diebstahl von Kunstgegenständen und Kraftfahrzeugen;
- Straftaten gegen die Umwelt.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden zum Zweck der Zusammenarbeit

1. Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten der organisierten Kriminalität, insbesondere auch von Hinterleuten und Drahtziehern, Informationen über Täterverbindungen, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, den Gegenstand, die besonderen Merkmale einer Straftat sowie die

verletzten Strafnormen und getroffene Maßnahmen mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten der organisierten Kriminalität oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;

2. auf Ersuchen polizeiliche Maßnahmen, soweit sie nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässig sind, durchführen;
3. operativ durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen und gegenseitige personelle, materielle und organisatorische Unterstützung zusammenarbeiten;
4. zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten;
5. Erfahrungen und Informationen insbesondere über Methoden der internationalen Kriminalität sowie über besondere, neue Formen der Straftatbegehung austauschen;
6. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
7. einander Muster von Gegenständen, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, zur Verfügung stellen;
9. einen Austausch von Fachleuten zur Information und Fortbildung, insbesondere über Techniken und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik sowie Studienaufenthalte von Mitarbeitern zur höheren professionellen Qualifizierung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität veranstalten.

Artikel 3

Zum Zweck der Rauschgiftbekämpfung, insbesondere von unerlaubtem Anbau, unerlaubter Herstellung, Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie mit Grundstoffen und Vorläufersubstanzen werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts insbesondere

1. Personalien von an der Rauschgiftherstellung und dem Rauschgifthandel beteiligten Personen, Verstecke und Transportmittel, Arbeitsweisen, Herkunfts- und Bestimmungsort der Suchtstoffe und psychotropen Stoffe sowie besondere Einzelheiten eines Falles mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
2. auf Ersuchen entsprechende Maßnahmen durchführen und der anderen Vertragspartei die sachdienlichen Erkenntnisse mitteilen;
3. Informationen über Methoden des Rauschgiftschmuggels mitteilen;
4. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse zu Rauschgifthandel und -mißbrauch austauschen;
5. einander Muster neuer Suchtstoffe und anderer gefährlicher Stoffe sowohl pflanzlicher wie auch synthetischer Herkunft zur Verfügung stellen;
6. Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie Grundstoffen und Vorläufersubstanzen, die zu ihrer Herstellung benötigt werden, im Hinblick auf mögliche unerlaubte Verwendungen austauschen;
7. gemeinsam Maßnahmen zur Verhinderung von unerlaubten Verwendungen von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie von Grundstoffen und Vorläufersubstanzen aus dem legalen Verkehr durchführen;
8. weitere gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Herstellung synthetischer Drogen durchführen.

Artikel 4

Zum Zweck der Bekämpfung des Terrorismus werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts Informationen und

Erkenntnisse austauschen über geplante und begangene terroristische Akte, Verfahrensweisen und terroristische Gruppierungen, die Straftaten zum Nachteil einer der Vertragsparteien oder zum Nachteil entsprechender anderer wichtiger Interessen planen, begehen oder begangen haben, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten des Terrorismus oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 5

Zum Zweck der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts insbesondere

1. eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Analyse der mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen zusammenhängenden Fragen und zur Ausarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen bilden;
2. Informationen mitteilen, die für die andere Vertragspartei zur Bekämpfung von Straftaten und zur Abwehr der unerlaubten Einschleusung von Personen erforderlich sind.

Artikel 6

(1) Zum Zweck der Umsetzung dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien eine gemeinsame Kommission bestehend aus leitenden Beamten der Ministerien des Innern beider Seiten unter Beteiligung auch von gegenseitig zu benennenden Fachleuten, die bei Bedarf zusammentritt.

(2) Zum Zweck der Umsetzung dieses Abkommens werden alle Kontakte unmittelbar zwischen Zentralstellen und den von diesen jeweils benannten Experten stattfinden.

Zentralstellen sind:

auf seiten der Bundesrepublik Deutschland

- der Bundesminister des Innern,
- der Bundesminister für Gesundheit,
- das Bundeskriminalamt,
- die Grenzschutzdirektion,
- das Zollkriminalinstitut;

auf seiten der Republik Polen

- der Minister für Innere Angelegenheiten,
- der Hauptkommandant der Polizei,
- der Hauptkommandant der Grenztruppe,
- der Vorsitzende des Hauptamts für Zoll;

sowie weitere Zentralstellen, die polizeiliche Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens wahrnehmen und von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 7

Die Vertragsparteien können weitere Einzelheiten der in den Artikeln 1 bis 5 dieses Abkommens vereinbarten Zusammenarbeit in gesonderten Durchführungsvereinbarungen festlegen.

Artikel 8

Der Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten richtet sich unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften nach den folgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung der Daten ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Seite vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse wird die übermittelnde Seite auf Ersuchen unterrichtet.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermitt-

lung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Seite erfolgen.

4. Die übermittelnde Seite ist verantwortlich für die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck sowie auf die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu achten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der anderen Seite unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der unrichtigen Daten oder die Vernichtung der unter ein Übermittlungsverbot fallenden Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn das öffentliche Interesse an der Verweigerung der Auskunftserteilung überwiegt. Das Recht auf Auskunftserteilung richtet sich im übrigen nach dem nationalen Recht.
6. Die übermittelnde Seite weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin.
7. Beide Seiten machen die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig.
8. Beide Seiten schützen die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, Veränderung und Bekanntgabe.

Artikel 9

Die Vertragsparteien können Konsultationen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit nach den Artikeln 1 bis 5 dieses Abkommens abhalten.

Artikel 10

Durch dieses Abkommen werden die Vorschriften über die justitielle Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und sonstige in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltene Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Geschehen zu Bonn am 6. November 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Gaerte
Schäuble

Für die Regierung der Republik Polen

Majewski

Artikel 11

Dieses Abkommen hindert die Vertragsparteien nicht, andere beiderseits annehmbare Formen und Methoden der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen oder zu fördern.

Artikel 12

(1) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder gegen Grundsätze der eigenen Rechtsordnung zu verstoßen, so kann sie die Zusammenarbeit insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der gemeinsamen Kommission sowie vor dem Austausch von Fachleuten die Namen der vorgesehenen Personen mit. Ist eine der Vertragsparteien der Ansicht, daß der Aufenthalt einer von der anderen Vertragspartei benannten Person in ihrem Hoheitsgebiet geeignet ist, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden, findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander durch Notenwechsel mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei durch Notenwechsel gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. August 1992

Das am 3. Februar 1992 in Tunis unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 ist nach seinem Artikel 6

am 3. Februar 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. August 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schaffer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit 1992**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 30. Januar bis 1. Februar 1992 in Tunis geführten deutsch-tunesischen Regierungsverhandlungen wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main

a) für die Vorhaben „Strukturanpassungsprogramm“ und „Entwicklung in Waldgebieten“ Darlehen bis zu insgesamt

18 000 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

b) für die Vorhaben

- „Abwasserbeseitigung in Städten im Medjerda-Tal, Phase II“
- „Abwasserbeseitigung Zuckerkomplex Bou Salem“
- „Abwasserbeseitigung Grand Bizerte“
- „Erosionsschutz und Weideverbesserung im Gouvernorat Kairouan“

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 25 400 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen,

c) für das Vorhaben „Erosionsschutz und Weideverbesserung im Gouvernorat Kairouan“ für eine notwendige Begleitmaßnahme einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 1 600 000,- DM (in Worten: eine Million sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist.

(2) Können bei den in Absatz 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) bezeichneten Vorhaben die dort genannten Bestätigungen nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Tunesischen Republik, von der

Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Werden die in Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch selbsthilfeorientierte Vorhaben zur Armutsbekämpfung ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege von Finanzierungsbeiträgen erfüllen, können Finanzierungsbeiträge, anderenfalls Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Tunesischen Republik erfüllt sind.

Geschehen zu Tunis am 3. Februar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kunzmann

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Noureddine Mejdoub

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT)**

Vom 26. August 1992

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Zypern am 8. Juni 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1992 (BGBl. II S. 218).

Bonn, den 26. August 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Island**

Vom 28. August 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Island gerichtete Verbalnote vom 25. Juni 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Island abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. August 1992 (BGBl. II S. 949).

Bonn, den 28. August 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschiener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Anlage

1. Abkommen vom 6. Februar 1973 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Zentralbank Islands über Zahlungstransaktionen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Island
2. Handelsabkommen vom 6. Februar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Island
3. Telegrammwechsel vom 12. Januar 1973 zwischen den Außenministerien über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Island
4. Abkommen vom 1. Juni 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Island über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei
5. Brieffaustausch vom 17. Mai 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Island über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
6. Protokoll vom 28. September 1988 der 7. Tagung der Gemischten Kommission im Rahmen des Handelsabkommens vom 6. Februar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Island